



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 138016	0351 81920	11.01.2021

Tagesbrief 102/21 vom 11.01.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutzverordnung in Kraft**
- **Neuer Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus**
- **Änderung der Quarantäneverordnung**
- **Erlass zur Verlegung der Winterferien**
- **Kitas bis zum Ende der Winterferien im Notbetrieb**
- **Corona-Schnelltest für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen**
- **Erstattung der Elternbeiträge während der Kita-Schließung**
- **Ausschluss einer Auszubildenden ohne Mund-Nasen-Bedeckung vom Präsenzunterricht ist rechtmäßig**
- **Kompensationszahlung Steuern – Verbuchung**
- **Die Öffnung von Geschäften und Märkten, die nicht der Grundversorgung dienen, bleibt im Freistaat Sachsen untersagt – Flächenregelung für Geschäfte bestätigt**

1. Neue Corona-Schutzverordnung in Kraft

Seit heute ist eine neue Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) in Kraft getreten (**Anlage 1**). Diese wurde am Freitagabend durch das Sächsische Kabinett verabschiedet und gilt bis zum Ablauf des 7. Februars 2021.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Auf folgende Regelungen möchten wir hinweisen, teilweise auch in Abweichung von dem in der letzten Woche im [Tagesbrief 100/21](#) versendeten Entwurf:

Aufhebung der Sonderregelungen Weihnachten und Silvester

Die Ausweitungen der zulässigen Kontaktmöglichkeiten für die Weihnachtstage waren zeitlich befristet und wurden dementsprechend aus redaktionellen Gründen gestrichen. Gleiches gilt für die triftigen Gründe zum Verlassen der eigenen Unterkunft im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest sowie der Silvesternacht.

Zu § 1 Grundätze

Der Entwurf sah eine dringende Empfehlung zur Reduzierung der Auslastung des ÖPNV auf 25 % vor. Da eine solche konkrete Zielgröße nur schwer praktisch umgesetzt werden kann, konnten wir erreichen, dass es bei einem allgemeinen Aufruf zur Minimierung der Auslastung verbleibt.

Eine weiterer Appell richtet sich an die Arbeitgeber zu Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten ohne Präsenzpflcht am Arbeitsplatz.

Zu § 2 Kontaktbeschränkung

Grundsätzlich dürfen Treffen im privaten Umfeld nur noch zwischen einem Hausstand und einer weiteren Personen stattfinden. Das gilt nicht zur wechselseitigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen. Zu diesen Zwecken darf die Ein-Personen-Regel überschritten werden.

Zu §§ 2b und c Ausgangsbeschränkung und -sperre

Die Wahrung des Kindeswohls wurde als triftiger Grund zum Verlassen der eigenen Unterkunft ergänzt.

Zu § 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Aufgrund der Öffnung von Schulen für die Abschlussjahrgänge wird die unmittelbare Prüfungsvorbereitung ebenfalls zugelassen.

Solarien und Sonnenstudios müssen nun auch geschlossen werden.

Betriebskantinen und Mensen sollen ebenfalls geschlossen werden. Das gilt nicht, wenn aufgrund von produktionsbedingten Vorgaben die Speisenaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist. In diesen Fällen dürfen weiterhin Kantinen unter Beachtung der Hygienebestimmungen und Kontaktdatenerfassung geöffnet bleiben.

Zu § 5a Schulen und Kitas

Ab dem 18. Januar 2021 findet Präsenzunterricht für die meisten Abschlussjahrgänge wieder statt. Die übrigen Jahrgänge bleiben im Distanzunterricht. Die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Grundschulen wird weiterhin ermöglicht.

Die Laufzeit der Verordnung wurde auf den 7. Februar 2021 ausgedehnt, um die Rechtsgrundlage für die Notbetreuung auf den bereits bekannten weiteren Schuljahresablauf (siehe Punkt 4.) zu harmonisieren.

Zu § 7 Sozialeinrichtungen

Die in der letzten Verordnung angeordnete Testpflicht für Besuche in Jugendhilfeeinrichtungen wurde wieder aufgehoben. Eine Testpflicht vor Zugang besteht weiterhin für die besonders vulnerablen Gruppen von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Der Katalog der Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen, die mit Bußgeldern geahndet werden können, wurde geschärft. So können bereits fahrlässige Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkung oder -sperre sowie das Alkoholverbot geahndet werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neuer Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus

Zu der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung wurde ein überarbeiteter Bußgeldkatalog erstellt. Dieser wird als **Anlage 2** beigelegt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

3. Änderung der Quarantäneverordnung

Im [Tagesbrief 99/20](#) haben wir über eine Änderung der Quarantäneverordnung berichtet. Demnach sollten ab heute Berufsgrenzpendler einer Testpflicht zu Lasten der Arbeitgeber unterliegen. Die Pendler sollten mindestens zweimal wöchentlich getestet werden.

Diese Testpflicht wird nunmehr durch die [Vierte Änderungsverordnung zur Quarantäne-Verordnung](#) ab dem 18. Januar 2021 eingeführt und auf einen Test pro Woche reduziert. Weiterhin wird festgelegt, dass bereits in Tschechien oder Polen durchgeführte Tests in Deutschland anerkannt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Erlass zur Verlegung der Winterferien

Bereits mit Tagesbrief 100/21 vom 6. Januar 2021 hatten wir über die Verlegung der Winterferien informiert. Nunmehr hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) mit dem als **Anlage 3** beigefügten Erlass vom 8. Januar 2021 die entsprechende Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 verfügt.

Zudem enthält der Erlass Regelungen zur Ausgabe von Bildungsempfehlungen und Zeugnissen sowie weitergehende Regelungen für Schüler und Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Verlegung der Winterferien.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Kitas bis zum Ende der Winterferien im Notbetrieb

Aufgrund der Geltungsdauer der SächsCoronaSchVO bis zum 7. Februar 2021 ist nunmehr klargestellt, dass die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis zum Ende der ersten Winterferienwoche weiterhin geschlossen bleiben und nur eine Notbetreuung anbieten dürfen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

6. Corona-Schnelltest für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen

Mit Schreiben vom 8. Januar 2021 hat das SMK darüber informiert, dass das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit erhält, sich

- einmalig,
- freiwillig,
- beim jeweiligen Hausarzt,
- ab dem 8. Februar 2021 und
- auf Kosten des Freistaates Sachsen

einem Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus zu unterziehen. Das Angebot richtet sich sowohl an pädagogisch tätiges Personal in Einrichtungen gemäß SächsKitaG in freier und öffentlicher Trägerschaft wie auch in Einrichtungen gemäß Sächsische Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO).

Weitere Einzelheiten sowie das erforderliche Antragsformular können dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben des SMK entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

7. Erstattung der Elternbeiträge während der Kita-Schließung

Mit der als **Anlage 5** beigefügten gemeinsamen Medieninformation des Staatsministeriums der Finanzen (SMF), des SMK, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) und des Sächsischen Landkreistages (SLKT) wurde darüber informiert, dass Eltern, die während des Schließzeitraumes die Notbetreuung nicht nutzen, keine Elternbeiträge zahlen müssen bzw. diese erstattet bekommen.

Die Städte und Gemeinden haben bereits über eine E-Mail an die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und die KV-Vorsitzenden des SSG die derzeit verfügbaren Informationen erhalten. Wir empfehlen, diese E-Mail auch an die nicht kommunalen Einrichtungsträger weiterzuleiten.

Die Erstattung der Elternbeiträge an die Eltern erfolgt durch die jeweiligen Träger. Für die Erstattung an die Träger durch die Gemeinden sowie durch den Freistaat an die Städte und Gemeinden (Refinanzierung) sollen die bereits für das Frühjahr 2020 geltenden Regelungen weitgehend analog angewendet werden.

Hinsichtlich des **konkreten Verfahrens** zur Erstattung an die Gemeinden werden in der nächsten Zeit weitere Abstimmungsgespräche mit SMK und SMF stattfinden und der SSG wird dann zeitnah eine Information an seine Mitglieder geben.

Die Presseabteilung des SMF hat uns ausdrücklich darum gebeten, dass bei Nachfragen von Eltern zu den Details des Verfahrens der Rückerstattung **nicht auf die Pressestelle des SMF verwiesen** wird. Details des Erstattungsverfahrens (z. B. Fristen, Auszahlung) können zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht feststehen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

8. Ausschluss einer Auszubildenden ohne Mund-Nasen-Bedeckung vom Präsenzunterricht ist rechtmäßig

Das Oberlandesgericht Dresden (OLG) hat heute eine Entscheidung des Landgerichts Dresden bestätigt, wonach eine Auszubildende vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden darf, wenn sie keinen MNB trägt. Das OLG stellte klar, dass eine Befreiung von der Tragepflicht nur bei Glaubhaftmachung eines Grundes in Betracht kommt.

Die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen konnten nach Überzeugung des Gerichts das Bestehen einer Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer MNB jedoch nicht glaubhaft machen. Aus dem Attest müsse sich nachvollziehbar ergeben, welche konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Tragepflicht in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im

Einzelnen resultieren. Relevante Vorerkrankungen seien konkret zu bezeichnen. Zudem müsse im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

Die entsprechende Medieninformation ist auf der Internetseite des OLG unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.justiz.sachsen.de/olg/content/2499.htm#article2502>

Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Sächsische Landesärztekammer (SLÄK) bereits im November vergangenen Jahres inhaltliche Vorgaben für ein ärztliches Attest zur Befreiung von der sog. Maskenpflicht veröffentlicht hat. Diese sind auf der Internetseite der SLÄK unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.slaek.de/de/04/pressemitteilungen/2020/inhaltliche-vorgaben-fuer-ein-aerztliches-attest.php>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

9. Kompensationszahlung Steuern - Verbuchung

Anlassbezogen möchten wir zu den Ausführungen im [Tagesbrief 101/21](#) vom 8. Januar 2021 nochmals bekräftigen, dass **nur die im Dezember 2020 zugeflossenen Kompensationsmittel als „sonstige Zuweisung vom Bund“** zu verbuchen sind.

Die Zahlungen aus dem Schutzschirm des Freistaates, die die Städte und Gemeinden im August 2020 für die Steuerausfallkompensation erhalten haben sowie die Zahlungen für die Kompensation der Elternbeiträge sind als „sonstige Zuweisung des Landes“ zu buchen. Vergleiche hierzu auch die Hinweise in Nummer 4 des [Tagesbriefes Nr. 71/20](#) vom 20. August 2020.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

10. Die Öffnung von Geschäften und Märkten, die nicht der Grundversorgung dienen, bleibt im Freistaat Sachsen untersagt – Flächenregelung für Geschäfte bestätigt

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat es in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) abgelehnt, § 4 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) in der seit dem 24. Dezember 2020 geltenden Fassung vorläufig außer Vollzug zu setzen (Beschluss vom 7. Januar 2020 – 3 B 446/20 –). Nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften untersagt. Ausgenommen sind

Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt ist nur die Öffnung von ausdrücklich genannten Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung. Anders als in der ursprünglichen Fassung der Vorschrift sind Händler, die ihre Geschäfte öffnen dürfen, nicht mehr verpflichtet, ihr Sortiment auf die Waren des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung zu beschränken.

Die Antragstellerin betreibt ein Haushalts- und Spielwarenfachgeschäft, in dem sie auch Lebens- und Genussmittel sowie Körperpflegeprodukte anbietet. Sie vertrat die Auffassung, die Schließungsanordnung sei zu unbestimmt und verletze das Gebot der Gleichbehandlung. Der Senat hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen und den Antrag abgelehnt. Die Geschäfte, die öffnen dürfen, seien hinreichend bestimmt benannt. Es handele sich um Läden, bei denen die Summe der auf die entsprechenden "Grundversorgungssortimente" entfallenden Anteile der Verkaufsflächen dauerhaft – nicht nur temporär – den Anteil **überwiege**, auf den sich die Verkaufsflächen für Sortimentsbestandteile summieren, die nicht zu einem privilegierenden "Grundversorgungssortiment" gehören. Die damit einhergehende Ungleichbehandlung von Handeltreibenden sei von hinreichenden Sachgründen getragen. Es könne davon ausgegangen werden, dass durch einen Verkauf des gesamten Sortiments in den der Grundversorgung dienenden Geschäften gegenüber der sowieso erfolgenden Mobilität von Personen zur Gewährleistung ihrer Grundversorgung nur in verhältnismäßig geringem Maße zusätzliche Mobilität und damit infektionsträchtige Kontakte entstünden.

In einem weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat das SächsOVG den Antrag einer Inhaberin mehrerer größerer Lebensmittelgeschäfte abgelehnt, die Regelung des § 5 Abs. 2 Sächs-CoronaSchVO vorläufig außer Vollzug zu setzen (Beschluss vom 7. Januar 2021 – 3 B 424/20 –). Die Antragstellerin hatte sich im Wesentlichen dagegen gewandt, dass in Bezug auf die 800 m² übersteigende Verkaufsfläche nur ein Kunde pro 20 m² in die Geschäfte eingelassen werden darf. Das SächsOVG hat hierzu festgestellt, dass die Regelungen hinreichend bestimmt und die Maßnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne seien. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Intensität der Grundrechtsbetroffenheit als auch in zeitlicher Hinsicht.

Die beiden Entscheidungen sowie die zusammengefasste Pressemitteilung hierzu sind auf der Homepage des SächsOVG

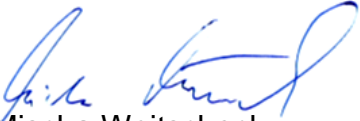
<https://www.justiz.sachsen.de/ovg/content/3807.htm>

abrufbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', with a stylized flourish at the end.

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen